

Wien, 30.Juli 2018

Beitrag anlässlich des Treffens zwischen dem Kinderrechte-Netzwerk und BM für
Bildung, Wissenschaft und Forschung Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann

Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

- 1) **Warum inklusive Bildung wichtig ist?** Bildung ist die Basis für alles Weitere. Unter anderem für ein selbstbestimmtes Leben und Erlangen einer Erwerbsarbeit.
- 2) **Wie steht es um die gesetzlichen Grundlagen?** Das Recht auf inklusive Bildung ist in Art.24 UN CRPD (UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) zu der sich Österreich mit seiner Ratifikation (2008) verpflichtet hat festgeschrieben. Ebenso in Art.23 UN CRC (UN Konvention über die Rechte des Kindes) – Ratifikation durch Österreich 1990 und in den SDGs (Nachhaltigen UN-Entwicklungsziele) im „Ziel 4 hochwertige, inklusive Bildung“, von Österreich 2015 unterzeichnet, festgeschrieben.
 - **Die Umsetzung in Österreich?** Fehlende rechtliche Bestimmungen, mangelnde Ressourcen und unzureichende Rahmenbedingungen stehen der Umsetzung von inklusiver Bildung in allen Bildungseinrichtungen entgegen. Eine mangelnde Bereitschaft von Politik, Bund und Ländern sowie auch der Verwaltung die Gesellschaft zu sensibilisieren und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu setzen führen dazu, dass inklusive Bildung entsprechend der UN CRPD nicht umgesetzt wird.
 - **Das österreichische Bildungssystem** ist gesetzlich nach wie vor nach dem Integrationskonzept ausgerichtet. Im **Bildungsreformgesetz 2017**, welches ohne Partizipation von Menschen mit Behinderungen (einschließlich Kinder mit Behinderungen und Eltern) erarbeitet wurde, wird inklusive Bildung weder in Wort noch in Maßnahmen in den einzelnen Schulgesetzen aufgenommen.
- 3) **Barrierefreiheit in all ihren Dimensionen (baulich, sozial, kommunikativ):** Es gibt zu wenig Unterrichtsmaterialien in Braille für blinde und sehbehinderte Kinder und zu wenig Unterricht in ÖGS (Österreichische Gebärdensprachdolmetschung). Da es dazu keine offiziellen Daten gibt, bezieht sich die Information auf Rückmeldungen von BSVÖ (Blinden- und Sehbehindertenverband) und ÖGLB (Österreichischer Gehörlosenbund).
- 4) **Entgegen der UN CRPD - Ausbau der Sonderschulen:** Die neue Regierung plant den Ausbau von Sonderschulen und setzt die UN CRPD somit nicht um. Der Weg für Kinder mit Behinderungen, die eine Sonderschule besuchen ist vorgezeichnet: „Beschäftigung“ in einer Werkstätte ohne Gehalt und Sozialversicherung (mit Ausnahme der Unfallversicherung).

- 5) **Datenmangel:** Es stehen kaum valide Daten zu Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zur Verfügung (beispielsweise im Bereich der Elementarbildung). Daten im Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich gehen bei Kindern nur auf Daten zum Gesundheitswesen ein und bei Jugendlichen vorwiegend auf Daten zu deren Arbeitsmarktintegration¹.
- 6) **SPF – Sonderpädagogischer Förderbedarf:** Nach wie vor erfolgt die Beurteilung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF), in Pflichtschulen nur nach dem medizinischen Modell von Behinderung². Kinder mit SPF haben nicht die Möglichkeit die Sekundarstufe II (Allgemeinbildende- und Berufsbildende höhere Schulen nach der Schulpflicht) zu besuchen. Allgemeinbildende Höhere Schulen haben nicht einmal den (gesetzlichen) Auftrag, „Inklusive Bildung“ umzusetzen.³
- 7) **Daten zur Beschulung von Kindern mit SPF:** In Österreich wurden im Schuljahr 2015/2016 567.544 SchülerInnen an Allgemeinbildenden Pflichtschulen (APS) unterrichtet, davon haben 30.701 SchülerInnen einen sonderpädagogischen Förderbedarf - das entspricht einem prozentuellen Anteil von 5,4%. Von diesen 30.701 SchülerInnen mit sonderpädagogischen Förderbedarf werden 19.717 integriert unterrichtet - dies entspricht 64,2%⁴.
- 8) **Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS)** wird im Schulunterricht nicht ausreichend eingesetzt und gelehrt. Es mangelt an gebärdensprachkompetenten PädagogInnen und an DolmetscherInnen für einen bimodalen-bilingualen Unterricht. Weiters fehlen Unterrichtsmaterialien in ÖGS.

Mag. Gudrun Eigelsreiter MSc

¹ <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428> Seite 23 f.

² Siehe: §8 Abs.1 SchulpfIG. in der Fassung vom 2017, Nr.138

³ Siehe: <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2017/12/2013-BR-ZivilgesBericht.pdf>

⁴ Siehe: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428>; Seite 81f.